



Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Bohr- und Rammgeräten (AGB)

der Firma M2 GmbH, Georg-Alber-Str. 17, D-86529 Schrobenhausen und Tidestraße 13, D-26388 Wilhelmshaven
und

der Firma M2 Rental GmbH, Tidestraße 13, D-26388 Wilhelmshaven

(nachfolgend „M2“ genannt)

Stand: Juli 2025

§ 1 Anwendungsbereich, Vertragssprache

- 1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen finden Anwendung bei allen geschäftlichen Handlungen und Rechtsbeziehungen zwischen M2 als Vermieter und seinen Geschäftskunden (nachfolgend „Mieter“ genannt). M2 wird nur gegenüber Mietern tätig die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind. Mit Bestätigung dieser Vertragsbedingungen bestätigt der Mieter, dass er in seiner Eigenschaft als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt.
- 2) Der Mieter bestätigt mit Vertragsschluss, dass er den Mietgegenstand im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mietet.
- 3) M2 erbringt alle Leistungen bezüglich Vermietung von Bohr- und Rammgeräten nur auf Grundlage dieser AGB.
- 4) Die Vertragssprache ist deutsch. Eine Überlassung von Dokumenten in anderen Sprachen seitens M2 stellt lediglich einen unverbindlichen Service dar. Im Fall von Abweichungen, Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen der deutschen Version und anderen Versionen gilt die deutsche Version stets vorrangig vor etwaigen Übersetzungen.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten

- 1) M2 ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand für die Dauer dieses Mietverhältnisses zum vertragsgemäßen Gebrauch zu überlassen.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Nutzungszweck zu gebrauchen. Eine Änderung des vertragsgemäßen Nutzungszweckes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von M2 zulässig, auf deren Erteilung kein Anspruch besteht.

§ 3 Mietbeginn, Nichtabnahme, Änderung des Mietvertrags, Übergabe, Gefahrenübergang, Mietdauer

- 1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Tag des Mietbeginns. An diesem Tag beginnt das Mietverhältnis auch dann, wenn der Mieter den Mietgegenstand aus von M2 nicht zu vertretenden Gründen an diesem Tag nicht übernimmt oder falls der Mieter eine eventuell vertraglich vereinbarte Mietsicherheit nicht geleistet hat.
- 2) Im Falle der Nichtabnahme des gebuchten Mietgegenstands zum vereinbarten Zeitpunkt ist der vertraglich vereinbarte Mietpreis vom Mieter vollständig zu bezahlen.
- 3) Eine Änderung des Mietvertrags auf Wunsch des Mieters vor Beginn der vertraglich vereinbarten Mietzeit ist möglich. Die Änderung muss vom Mieter schriftlich beantragt werden. Eine Änderungsgebühr wird von M2 nach Aufwand verrechnet und ist vom Mieter zzgl. zu einer eventuellen Kostendifferenz zwischen ursprünglicher Vereinbarung und geänderter Vereinbarung zu tragen.
- 4) M2 ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand zum vertraglich vereinbarten Mietbeginn am vertraglich vereinbarten Übergabeort zu übergeben.
- 5) M2 ist verpflichtet, dem Mieter den Mietgegenstand in betriebsfähigem Zustand einschließlich aller zu seiner Bedienung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.
- 6) Bei Übergabe des Mietgegenstandes wird von M2 ein Protokoll gefertigt, in das alle erkennbaren Mängel und Beanstandungen, die von M2 noch zu beseitigen sind, aufgenommen werden und welches dann vom Mieter und M2 unterzeichnet wird. M2 ist berechtigt, dem Mieter statt der Beseitigung der Mängel am Mietgegenstand einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Bei Übergabe vorhandene geringfügige Mängel, die den Betriebsablauf des Mieters nicht beeinträchtigen und auch ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufes des Mieters behoben werden können, verzögern die Übergabe nicht.
- 7) Bei Übergabe erkannte Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei der Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.



- 8) Mit Übergabe des Mietgegenstands an den Mieter gehen alle Gefahren auf diesen über, einschließlich der Gefahren des Untergangs, des Verlustes, des Diebstahls, der Verschlechterung, der Beschädigung oder der vorzeitigen Abnutzung, es sei denn, dass dies auf einem Verschulden von M2 beruht. Dies gilt nicht für den Fall, dass es sich um eine vertragsgemäße Abnutzung handelt.
- 9) Ist für das Mietverhältnis eine bestimmte Dauer vereinbart, endet das Mietverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Dauer.

§ 4 Kündigung

- 1) Ist eine bestimmte Dauer für das Mietverhältnis nicht vereinbart, so kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen.
- 2) M2 ist zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. Ersatzansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens der aus o.g. Gründen resultiert bleibt davon unberührt. Dies gilt auch im Falle eines Zahlungsverzugs seitens des Mieters.
- 3) Kündigungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Miete, Zwischenabrechnungen, Rechnungen in elektronischer Form, Mietpreis, Stillstand, Mahnkosten, Aufrechnung, Minderung

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Miete inklusive Zusatzkosten zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich geltender Höhe zu den vertraglich vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 2) M2 ist berechtigt, Zwischenabrechnungen vorzunehmen. Diese sind wie auch die Endrechnung, vertragsgemäß zahlbar.
- 3) Der Mieter stimmt zu, dass Rechnungen von M2 nur in elektronischer Form versendet werden.
- 4) Tage der Übergabe und Rücknahme werden dem Mieter jeweils als volle Miet-Tage berechnet.
- 5) Der vertraglich vereinbarte Mietpreis gilt für max. 8 Betriebsstunden pro Tag. Längere Betriebszeiten muss der Mieter M2 mitteilen und je angefangene Betriebsstunde wird 1/8 des Tagessatzes berechnet.
- 6) M2 ist berechtigt, dem Mieter eine Pauschale für die visuelle Inspektion, Vorbereitung und Nachbereitung des Mietgegenstands in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pauschale wird im Mietvertrag geregelt.
- 7) Einen beabsichtigten Stillstand des Mietgegenstands muss der Mieter vorab bei M2 schriftlich beantragen. Dabei muss er nachweisen, dass dieser Stillstand Baustellenbedingt ist. Der Mietpreis für einen Stillstand beträgt 50% der Tagesmiete. Je Monat sind maximal 5 Stillstandstage erlaubt. Jegliche Genehmigung einer Reduzierung der Miete unterliegt allein M2. Ein Anspruch des Mieters besteht hierbei nicht.
- 8) Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen von M2 aus dem Mietvertrag mit Gegenforderungen aus anderen Vertragsverhältnissen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht / Leistungsverweigerungsrecht sind nach Grund und Höhe unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Das Recht auf Mietminderung besteht nur, wenn dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Klagerecht des Mieters zur Geltendmachung von Gegenansprüchen, Mietminderungen oder Aufrechnungen bzw. die Rückforderung einer ungerechtfertigtem Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Transport des Mietgegenstandes

- 1) Wird der Mietgegenstand gemäß den vertraglichen Vereinbarungen vom Mieter am vertraglich vereinbarten Übergabeort abgeholt, ist M2 eine gültige Transportgenehmigung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorzulegen, soweit eine solche erforderlich ist. Das vom Mieter für den Transport vorgesehene Fahrzeug muss für den Mietgegenstand insbesondere hinsichtlich Nutzlast, Ladungssicherung und Ladungsschwerpunkt geeignet sein. Für geeignetes Material zur Ladungssicherung (Zurrmaterial, Spannketten, Antirutschmatten etc.) ist der Mieter allein verantwortlich. Bei der Abholung des Mietgegenstands durch den Mieter trägt die Verantwortung für die Ladungssicherung der Mieter (bzw. der von ihm beauftragte Frachtführer) gemeinsam mit M2 (bzw. das von M2 beauftragte Verladepersonal). Der Mieter trägt alle Kosten für Transporte, Be- und Entladungen.
- 2) Wird der Mietgegenstand gemäß den vertraglichen Vereinbarungen von M2 an den Übergabeort verbracht und entstehen durch behördliche Auflagen, die von M2 zu befolgen sind, Änderungen der von M2 vorgesehenen Streckenführung und hierdurch ein Mehraufwand, der von M2 nicht zu vertreten ist, ist dieser Mehraufwand vom Mieter zuzüglich zum vertraglich vereinbarten Mietzins zu vergüten. Dieser wird gegebenenfalls gesondert durch M2 in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Mehrkosten, die durch Polizeibegleitungen und/oder verkehrslenkende Maßnahmen etc. entstehen.
- 3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Transport des Mietgegenstandes zum Rückgabeort.



§ 7 Benutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter, Recht auf Besichtigung, Schutz vor Schäden

- 1) Der Mietgegenstand ist vom Mieter ordnungsgemäß, pfleglich und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu behandeln und zu benutzen. Vorgaben von M2 zur Benutzung des Mietgegenstandes sind vom Mieter zu beachten. Dies gilt insbesondere für Einweisungen, Installations- und Bedienungsanleitungen. Der Mietgegenstand ist vom Mieter vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche den Mietgegenstand betreffenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie die einschlägigen Straßenverkehrsvorschriften und alle im Übrigen für die Nutzung des Mietgegenstandes anwendbaren Vorschriften, Gesetze und technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.
- 3) Die Nutzung des Mietgegenstandes zur Aufnahme/Lagerung sowie zum Transport von Gefahrgütern ist dem Mieter untersagt, es sei denn, etwas anderes wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- 4) Der vertraglich vereinbarte Standort des Mietgegenstandes darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von M2, auf deren Erteilung kein Anspruch besteht, nicht verändert werden.
- 5) Eine Nutzung des Mietgegenstands im Ausland muss vom Mieter im Voraus schriftlich bei M2 angemeldet werden. Der Einsatz im Ausland ist nur nach Freigabe von M2 gestattet, worauf der Mieter aber keinen Anspruch hat. Für Auslandsmiete ist ein gesonderter schriftlicher Vertrag Voraussetzung.
- 6) Beabsichtigt M2 den Mietgegenstand zu besichtigen, ist M2 hierzu jederzeit berechtigt. Gleiches gilt nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, wenn M2 den Mietgegenstand untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen lassen möchte. Der Mieter wird die Untersuchung des Mietgegenstandes durch M2 in jeder Weise erleichtern, ermöglichen und unterstützen.
- 7) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor jeglichen Schäden (Unwetter, Frost etc.) durch geeignete Maßnahmen zu schützen, Gleiches gilt für den Schutz vor Diebstahl.

§ 8 Bedienungspersonal

8.1 Bedienung durch Personal des Mieters

Soweit im vorliegenden Mietvertrag die Bedienung des Mietgegenstands durch Personal des Mieters vereinbart wurde, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

- 1) Die Bedienung des Mietgegenstands durch Personal des Mieters ist nur zulässig nach Eignungsprüfung und Einweisung des zukünftigen Bedienpersonals durch Personal von M2, bzw. durch Personal des Herstellers des Mietgegenstands.
- 2) Jede Änderung des Bedienpersonals ist M2 vorab anzuzeigen und vorher von M2 zu genehmigen. Der Mieter ist bei Einsatz von eigenem Personal verpflichtet, M2 sämtliche die Leistungsfähigkeit des Personals einschränkende Umstände unverzüglich mitzuteilen. Ein weiterer Betrieb des Mietgegenstands ist dann nur nach Freigabe von M2 möglich.
- 3) Im Falle des Einsatzes von Bedienpersonal des Mieters ist der Mieter verantwortlich für alle Schäden, auch während des Auf- und Abbaus des Mietgegenstands.

8.2 Bedienung durch Personal von M2

Soweit im vorliegenden Mietvertrag auch die Stellung von Bedienungspersonal durch M2 vereinbart wurde, gelten hierfür die nachfolgenden Regelungen:

- 1) Das zum Betrieb des Mietgegenstandes notwendige Bedienungspersonal stellt M2 im vertraglich vereinbarten Umfang für die Dauer des Mietverhältnisses bei.
- 2) Das Bedienungspersonal wird vom Mieter nach dessen betrieblichen Erfordernissen eingesetzt, wobei das Weisungsrecht im Rahmen der Eingliederung des Bedienungspersonals in die Organisationsstruktur des Mieters für die Dauer des Mietverhältnisses dem Mieter zusteht.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes und zu keinerlei anderen Zwecken oder Arbeiten einzusetzen. Der Mieter hat das Bedienungspersonal in die mit dem Mietgegenstand durchzuführenden Tätigkeiten umfassend einzuweisen und zu überwachen. Über Besonderheiten ist vom Mieter aufzuklären (z.B. Bodenkontaminationen, Leitungsverläufe usw.)

§ 9 Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Servicepauschale, Kosten für Schmier- und Betriebsmittel, Prüfung der Ölstände

- 1) Erforderliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind vom Mieter gegenüber M2 unverzüglich anzuzeigen. Diese Maßnahmen werden von M2 durchgeführt bzw. veranlasst. Die Kosten der erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind in der Miete nicht enthalten und werden vom Mieter zusätzlich zur Miete getragen. Die vom Mieter zu tragenden Kosten werden ihm von M2 zusätzlich zur Miete in Rechnung gestellt.



Soweit Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur Schäden betreffen, die nicht dem Mietgebrauch des Mieters oder seiner Risikosphäre zuzuordnen sind, entfällt die Kostentragungspflicht des Mieters für diese Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur. Gleiches gilt für die Kosten einer vollständigen Erneuerung, die erforderlich wird, weil mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln eine Instandsetzung/Reparatur nicht mehr möglich ist.

- 2) Sämtliche Kosten für UVV / SK-Prüfungen, Wartungs- und Servicearbeiten am Mietgegenstand werden mit der M2-Servicepauschale abgedeckt die vom Mieter zu bezahlen ist.
- 3) Die Kosten für Schmier- und Betriebsmittel sind vom Mieter zu bezahlen. Er ist verpflichtet, nur technisch geeignete und zulässige Mittel in Hinblick auf den Mietgegenstand zu verwenden.
- 4) Der Mieter muss die Ölstände des Mietgegenstands täglich kontrollieren. Hier gelten die vom Hersteller vorgegebenen Service-Intervalle, bzw. Betriebsanleitungen.

§ 10 Mängel, Schäden, Ersatz, Unfälle, Verlust, Diebstahl, pauschalierter Schadenersatz

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, unverzüglich Mängel oder Schäden am Mietgegenstand gegenüber M2 anzuzeigen.
- 2) M2 ist jederzeit berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand als Ersatz zur Verfügung zu stellen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, M2 Unfälle unter Beteiligung des Mietgegenstandes unverzüglich zunächst telefonisch und sodann schriftlich anzuzeigen (Unfallbericht).
- 4) Im Falle eines Unfalls unter Beteiligung des Mietgegenstands muss der Mieter bei der Aufklärung des Schadens helfen, Fragen beantworten und darf den Unfallort nicht verlassen bevor M2 alle Feststellungen zur Beurteilung des Schadens treffen kann.
- 5) Im Falle eines Diebstahls oder einer Beschädigung des Mietgegenstands ist der Mieter zur notwendigen Beweissicherung verpflichtet.
- 6) Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung von gemieteten Maschinen und Material ist M2 berechtigt, dem Mieter neben den Kosten für das entsprechende Neuteil einen pauschalierten Schadenersatz für die Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- 7) Der Mieter muss bei Versicherung durch M2 im Falle eines Schadens für Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Er hat hierbei Weisungen von M2, soweit zumutbar, zu befolgen und M2 bei Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

§ 11 Haftung von M2

- 1) Die verschuldensabhängige Garantiehftung von M2 gemäß §536 a BGB wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstandes ist ausgeschlossen.
- 2) Schadensersatzansprüche des Mieters im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubte Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von M2 oder seiner Erfüllungsgehilfen oder auf der fahrlässigen Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch M2 oder einer Erfüllungsgehilfen oder aus dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstandes oder auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung von M2 oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 3) Im Falle der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung von M2 beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung von M2 für Excess-Schäden ist in diesem Fall daher ausgeschlossen. Vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erbringung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen kann (insbesondere z.B. die Pflicht zur rechtzeitigen Übergabe des Mietgegenstandes)
- 4) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Haftung von M2 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen entsprechend.
- 5) Sämtliche in diesen allgemeinen Vermietungsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen zu Gunsten von M2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesem Fall haftet M2 uneingeschränkt. Dies gilt auch für die Haftung von M2 für seine Erfüllungsgehilfen.
- 6) Die Eignung des Mietgegenstands für den geplanten Einsatzzweck wird von M2 nicht beurteilt und auch nicht garantiert.
- 7) M2 haftet nicht für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn sowie für Personalkosten.
- 8) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet M2 (einschließlich Erfüllungsgehilfen und / oder gesetzlichem Vertreter) nicht bei Vermögensschäden.



§ 12 Haftung des Mieters / nicht vertragsgemäße Benutzung / Nutzungsentschädigung

- 1) Der Mieter haftet grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haftet der Mieter nicht, wenn er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 2) Der Mieter haftet uneingeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen. Er stellt M2 von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von M2 erheben. M2 ist in diesem Fall berechtigt, einen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 3) Während der Mietzeit haftet der Mieter für eine nicht vertragsgemäße Verschlechterung oder Untergang des Mietgegenstands, es sei denn, dass M2 die nicht vertragsgemäße Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat.
- 4) Falls der Mieter Reparatur, Wartung oder Inspektionen den Mietgegenstand betreffend nicht durch M2 durchführen lässt oder Probleme nicht an M2 meldet muss er für evtl. entstandene Schäden haften.
- 5) Der Mieter muss alle Kosten tragen die durch nicht vertragsgemäße Benutzung entstanden sind.
- 6) Falls der Mietgegenstand wegen Schäden, fehlenden Teilen oder später Rückgabe durch M2 nicht wieder vermietbar ist muss der Mieter an M2 eine Nutzungsentschädigung zahlen.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Mietgegenstandes liegt beim Mieter ab dem Moment des Gefahrenübergangs.

§ 14 Änderungen des Mietgegenstandes durch den Mieter

Zu Änderungen des Mietgegenstandes einschließlich der Änderung etwa vorhandener Beschriftungen, auch durch die Anbringung eigener Aufschriften, Aufkleber, Symbole etc. ist der Mieter nicht berechtigt. Vom Mieter dennoch vorgenommene Änderungen werden von M2 vollständig rückgängig gemacht. Die Kosten dafür trägt der Mieter. Bauliche Veränderungen des Mietgegenstands durch den Mieter (z.B. durch Anbauteile oder Zubehör) sind ohne schriftliche Genehmigung durch M2 nicht zulässig. Auf die Genehmigung hat der Mieter keinen Anspruch. Nimmt der Mieter ohne schriftliche Genehmigung durch M2 bauliche Veränderungen am Mietgegenstand vor so führt dies zu einem Haftungsausschluss seitens M2. In diesem Fall haftet der Mieter allein für sämtliche evtl. resultierende Schäden.

§ 15 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Zu einer Gebrauchsüberlassung an Dritte, insbesondere zur Untervermietung ist der Mieter nicht berechtigt. Etwas anderes gilt nur, wenn M2 der Gebrauchsüberlassung vorher schriftlich zugestimmt hat, wozu M2 nicht verpflichtet ist.

§ 16 Zugriffe Dritter, Zwangsvollstreckung, Abtretungsverbot

- 1) Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Verfügungen (z.B. Beschlagnahme/Pfändung) ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentum von M2 hinzuweisen und M2 unter Überlassung aller erforderlichen Unterlagen entsprechend zu benachrichtigen.
- 2) Werden gegen den Mieter Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet, dies M2 unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- 3) Erwachsen dem Mieter durch Zugriffe Dritter Ersatzansprüche, tritt er diese an M2 ab. M2 nimmt die Abtretung an.
- 4) Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird M2 die Führung des Rechtsstreits überlassen. M2 ist berechtigt im Namen des Mieters einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch den Mieter Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 5) Der Mieter ist verpflichtet, M2 unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung hinsichtlich des Standortes des Mietgegenstandes oder die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Mieters beantragt ist.
- 6) Falls Dritte durch Pfändung, Beschlagnahmung oder aufgrund sonstiger Rechte befugt oder unbefugt an dem Mietgegenstand Besitz nehmen oder diese Rechte geltend machen ist der Mieter verpflichtet, M2 unverzüglich zu benachrichtigen. Er muss M2 alle Kosten zur Wiedererlangung ersetzen und auf Anforderung von M2 angemessene Vorschüsse für Rechtsverfolgungskosten leisten.
- 7) Der Mieter ist nicht befugt, Ansprüche aus dem Mietvertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag zu ermächtigen.



§ 17 Versicherungen

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, für den Mietgegenstand eine Betriebshaftpflicht- und bei mieterseitigem Transport auch Transportversicherungen für den Transport und den Rücktransport in angemessenem Umfang für Personenschäden und Sachschäden abzuschließen, bzw. bereits bestehende Versicherungen entsprechend zu erweitern.
- 2) Der Abschluss einer Maschinenbruchversicherung ist vor dem Einsatz zwingend und wird von M2 getätigt. Die Kosten dafür werden dem Mieter berechnet und sind von diesem zu übernehmen. Der generelle Selbstbehalt beträgt 10.000,00 € je Schadensfall, dies gilt auch für Schäden bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung. Der Selbstbehalt ist im Schadensfall vom Mieter zu tragen.
- 3) Sämtliche den Gebrauch des Mietgegenstands betreffenden Versicherungen sind während des Gebrauchs des Mietgegenstandes aufrecht zu erhalten. Ihr Bestehen ist M2 durch den Mieter auf Verlangen durch Vorlage der Kopien der Versicherungsscheine, Deklarationen und Versicherungsbedingungen nachzuweisen. Die Versicherungen sind zum Neuwert abzuschließen.
- 4) Bei Versicherung durch M2 ist M2 berechtigt, gegen den Mieter geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 5) Der Mieter muss für die Dauer der Nutzung des Mietgegenstands Versicherungen gegen Diebstahl, Vandalismus und Schäden aus nicht vertragsgemäßer Benutzung des Mietgegenstands abschließen.
- 6) Falls Mieter weitere Versicherungen auf eigene Kosten abschließt muss er sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche an M2 abtreten. M2 nimmt die Abtretung an.
- 7) Bei Versicherungen die den Gebrauch des Mietgegenstands betreffen und die durch den Mieter abgeschlossen wurden ist dieser zur Zahlung der jeweiligen Versicherungsprämie verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach so muss er im Schadensfall für sämtliche aus diesem Schaden resultierenden Kosten aufkommen.

§ 18 Beendigung der Mietzeit, schuldhafte Zuwiderhandlung, Rückgabe, Schlussreparatur

- 1) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand einschließlich aller ihm überlassenen Unterlagen nach Beendigung der Mietzeit am vertraglich vereinbarten Rückgabeort in vertragsgemäßem und betriebsbereitem, vollgetanktem Zustand zurückzugeben. Hierzu ist der Mietgegenstand vollständig zu räumen, zu reinigen sowie gegebenenfalls entsprechend der anwendbaren hierzu bestehenden Vorschriften zu dekontaminieren. Der Mietgegenstand muss frei von jeglichen Rechten Dritter, insbesondere von Pfandrechten sein. War dem Mieter gemäß Mietvertrag auch die Aufnahme/Lagerung/der Transport von Gefahrgut gestattet, ist der Mieter zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Dekontamination des Mietgegenstandes entsprechend der bestehenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet und hat die Erfüllung dieser Pflicht gegenüber M2 durch Übersendung einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung einer hierfür zugelassenen Reinigungsstätte schriftlich zu dokumentieren. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung kann M2 neben der Zahlung einer Vertragsstrafe auch weitergehenden Schadenersatz (z.B. einen pauschalierten Schadenersatz für den Bearbeitungsaufwand), sowie für die Dauer der Vorenthaltung, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der entgangenen Miete verlangen.
- 2) Bei Rückgabe des Mietgegenstandes wird von M2 ein Protokoll gefertigt, in das alle Schäden und Beanstandungen, d.h. der Umfang der erforderlichen Schlussreparatur aufgenommen und festgestellt werden. Der Mieter hat das Recht, bei der Erstellung vor Ort anwesend zu sein, das Protokoll zu prüfen und ggfs. berechnete Änderungen zu verlangen. Das Protokoll wird dann von M2 und dem Mieter unterzeichnet, und zwar unabhängig davon ob der Mieter sein Recht auf Anwesenheit bei der Erstellung des Protokolls wahrnimmt oder nicht. Die Schlussreparatur wird von M2 durchgeführt bzw. veranlasst. Die Kosten der Schlussreparatur sind vom Mieter zu tragen, es sei denn, die Schäden und Beanstandungen sind nicht dem Mietgebrauch oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen. Sie werden von M2 gesondert in Rechnung gestellt.
- 3) Ist bei Rückgabe des Mietgegenstands keine Einigung bzgl. Umfang und Ursache von Mängeln möglich, so kann jede Vertragspartei die Untersuchung des Mietgegenstandes durch einen Sachverständigen verlangen, der von der für M2 örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt wird. M2 hat das Recht, im Falle einer dadurch entstehenden Wartezeit die Kosten für den entsprechenden Nutzungsausfall der Maschine dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 4) Soll auf Wunsch des Mieters die Rückgabe des Mietgegenstands an einem anderen Ort als vertraglich vereinbart erfolgen so sind die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten vom Mieter zu übernehmen.
- 5) Das Mietverhältnis verlängert sich bei Ablauf der Mietzeit nicht auf unbestimmte Dauer, wenn der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt und eine Vertragspartei dieser Fortsetzung nicht widerspricht. §545 BGB findet keine Anwendung.



- 6) Bei verspäteter Rückgabe muss die tägliche Miete inkl. aller Nebenkosten weitergezahlt werden und Mieter muss evtl. Schaden begleichen, der durch schuldhaft verspätete Rückgabe entstanden ist.
- 7) Der Mieter trägt bei Rückgabe die volle Beweislast für Mängelfreiheit und Vollständigkeit des Mietgegenstands einschließlich aller eventuell angemieteter Zubehörteile.

§ 19 Rückgabe aus triftigem Grund

Der Mieter ist dazu verpflichtet, den Mietgegenstand auf Weisung von M2 auch während der Mietdauer zurückgeben, wenn hierfür ein triftiger Grund besteht. Triftige Gründe können sein z.B. die Durchführung von Reparaturen, Wartung, Inspektion, eines Verkaufs oder ein Herstellerrückruf. In diesem Fall erhält der Mieter von M2 bei der Rückgabe des Mietgegenstands einen gleichwertigen Ersatz.

§ 20 Abholung ohne Zustimmung des Mieters

Falls M2 den Mietvertrag aus wichtigen Gründen gekündigt hat oder der Mieter den Mietgegenstand entgegen vertraglicher Vereinbarungen verspätet zurückgibt kann M2 den Mietgegenstand auch ohne Zustimmung des Mieters abholen lassen.

§ 21 Zurückbehaltung der Leistung

M2 behält sich das Recht der Zurückbehaltung der Leistung vor, wenn

- M2 nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, dass bei den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, bzw. der Mieter schon bei Vertragsschluss nicht mehr ausreichen zahlungsfähig war und somit der Anspruch auf Zahlungen von Forderungen aus dem Mietverhältnis gefährdet ist.
- M2 an der Eignung des vom Mieter vorgesehenen eigenen Bedienpersonals berechnete Zweifel hat

Die Zurückbehaltung erfolgt so lange bis entweder die entsprechende Gegenleistung erfolgt oder eine Sicherheit durch den Mieter gegeben ist.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 1) Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als M2 ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 2) Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 3) Änderungen und Ergänzungen der Verträge von M2 mit dem jeweiligen Mieter bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung/Aufhebung der Schriftformklausel selbst.
- 4) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
- 5) Im kaufmännischen Verkehr ist als Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Mietvertrag das für den Sitz von M2 zuständige Gericht vereinbart. M2 ist aber auch berechtigt, Ansprüche am Sitz des Mieters oder am Einsatzort des Mietgegenstandes geltend zu machen.
- 6) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.